



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 51 (S. 361-364)**
Titel **Unterhaltungsgewerbegesetz (Änderung)**
Ordnungsnummer **935.32**
Datum 02.12.1990

[S. 361] Art. I

Das Unterhaltungsgewerbegesetz vom 27. September 1981 samt den dazugehörigen Randtiteln wird wie folgt geändert.

§ 4 Abs. 1 unverändert

Der Einwurf von Geldwerten sowie das Speichern von Einsätzen und Gewinnen über einen Franken sind verboten. Das einzelne Spiel darf höchstens hundert Franken Gewinn ergeben.

Zulässig sind nur Geldspielapparate, die im Durchschnitt der Spiele mindestens 90 % der Geldeinsätze wieder als Gewinne auszahlen, sofern die Benutzer ihre Geschicklichkeit stets erfolgreich einsetzen. Die Auszahlquote berechnet sich nach dem Zulassungsverfahren des Bundes.

Im übrigen muss jedes Spiel in sich vollständig abgeschlossen sein und die gleiche Gewinnchance bieten wie die vorhergehenden und die nachfolgenden Spiele. Die in einem Spiel angebotenen Vorteile dürfen weder ganz noch teilweise auf ein anderes Spiel übertragen werden.

Marginalie zu § 7.

§ 7 a. Auf Geldspielapparate wird anstelle der Billettsteuer eine besondere Automatensteuer erhoben. Sie beträgt je Geldspielapparat und Monat das 200fache des Geldeinsatzes, den der Geldspielapparat je Einzelspiel zulässt.

Steuerpflichtig ist bei Spielsalons der Bewilligungs- und bei Gastwirtschaften der Patentinhaber. Der Steuerertrag fällt an die Gemeinde des Aufstellortes.

Die Einzelheiten werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 7 b. Die Automatensteuer nach § 7 a entbindet nicht von der Erfüllung der Einkommens- und Ertragssteuerpflicht.

Für die Steuereinschätzung kann die zuständige Behörde den Steuerpflichtigen zum Nachweis der Brutto-Einspielergebnisse ausgewählter Geldspielapparate verpflichten. // [S. 362]

§ 7 c. Kontrollen aus begründetem Anlass und Bewilligungen nach diesem Gesetz sind gebührenpflichtig. Die Gebühr ist so anzusetzen, dass sie den Verwaltungs- und Kontrollaufwand deckt.

Geldspielapparate
a) Anforderungen

Steuerpflicht
a) Billettsteuerpflicht
b) Automatensteuer

c) direkte Steuern

Gebührenpflicht



§ 13 Abs. 1 und 2 unverändert.

b) betriebliche

Ein Übermass an Einwirkungen ist allgemein anzunehmen an ausgesprochenen Wohnlagen und in der Nachbarschaft von öffentlichen Schulen ab Oberstufe. Im übrigen gilt das Mass an Einwirkungen als um so geringer, je verkehrs- und passantenreicher eine Lage und je höher der Anteil an bestehenden Läden, Gastwirtschaften und anderen Geschäftsnutzungen ist.

§ 14. Betriebe mit Geldspielapparaten müssen die baulichen und betrieblichen Anforderungen an neue Gastwirtschaftsbetriebe entsprechend erfüllen. Das gilt namentlich für Aborte, Personalgarderoben, Heizung, Lüftung, Betriebszeiten und Aufsicht. Das Mindestzutrittsalter beträgt 18 Jahre.

c) besondere Anforderungen für Spielsalons mit Geldspielapparaten

Auf das Aufsichtspersonal findet § 12 Anwendung.

§ 14 a. Gemeinden bis 10000 Einwohner können die Bewilligung für Spielsalons mit Geldspielapparaten verweigern, höchstens aber eine Bewilligung erteilen.

d) Verhältniszahl für Spielsalons mit Geldspielapparaten

Gemeinden über 10000 Einwohner erteilen höchstens je eine Bewilligung für Spielsalons mit Geldspielapparaten

a) auf die ersten 10000 Einwohner, zuzüglich

b) auf jeweils volle weitere 6000 Einwohner.

§ 15. Die Bewilligung wird entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet oder fällige Steuern oder Gebühren trotz Mahnung wiederholt nicht bezahlt worden sind.

Entzug der Bewilligung

Marginalie zu § 16.

Vollzug
a) allgemein
b) Geldspielapparate

§ 16 a. Der Regierungsrat kann die zulässigen Höchstwerte gemäss § 4 Abs. 1 und 2 erheblichen Veränderungen des Geldwertes anpassen.

Für die Kontrolle der Geldspielapparate kann der Regierungsrat eine besondere Fachkommission mit Vollzugskompetenzen einsetzen und Verbände der Aufsteller oder die Aufsteller auf dem Verordnungswege zur unentgeltlichen Mitwirkung verpflichten.

Die Gemeinde entscheidet frei über den Beizug der Fachkommission.
// [S. 363]

§ 20. Bestehende Unterhaltungsgewerbe, die diesem Gesetz nicht entsprechen, sind innert sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten anzupassen oder aufzugeben.

Übergangsbestimmungen
a) allgemein

§ 20 a. Ist in einer Gemeinde beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verhältniszahl für Spielsalons gemäss § 14 a unterschritten, so

b) Spielsalons mit Geldspielapparaten

a) haben nur jene Spielsalons einen Anspruch auf unveränderten Fortbestand, welche diesem Gesetz vollumfänglich entsprechen und dabei namentlich auch die Anforderungen gemäss §§ 13 und 14 erfüllen;

- b) bezeichnet die zuständige Behörde innert sechs Monaten jene Spielsalons, die keinen Anspruch nach lit. a haben, und setzt ihnen unter summarischer Bekanntgabe der Gründe eine angemessene Anpassungsfrist;
- c) tritt die zuständige Behörde bis zum Erreichen der Verhältniszahl nur auf Gesuche ein, mit denen eine rechtskräftige Betriebsbewilligung verlängert, dem neuen Recht angepasst oder auf ein nach § 13 mindestens ebenbürtiges Betriebslokal verlegt werden soll.

Erfordert die Anpassung gemäss lit. b eine Baubewilligung bzw. eine Verlegung des Standortes, so setzt die zuständige Behörde dem Bewilligungsinhaber eine Frist von höchstens sechs Monaten zum Nachweis eines den Vorschriften entsprechenden Baugesuchs und gegebenenfalls der Verfügungsberechtigung über einen nach diesem Gesetz geeigneten Ersatzstandort.

Ist nach Ablauf der Frist die Anpassung gemäss Abs. 1 lit. b oder ein Nachweis gemäss Abs. 2 nicht erfolgt, so ist die Bewilligung zu entziehen.

§ 20 b. Dieses Gesetz wird vollumfänglich angewendet auf Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren, die unter dem bisherigen Recht eingeleitet wurden und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtsgültig abgeschlossen sind.

c) laufende
Verfahren

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Es tritt 60 Tage nach Annahme durch das Volk in Kraft. // [S. 364]

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 2. Dezember 1990

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	744098
Eingegangene Stimmzettel	246536
Annehmende Stimmen	147972
Verwerfende Stimmen	91443
Ungültige Stimmen	45
Leere Stimmen	7076

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Unterhaltungsgewerbegesetz (Änderung)» (Volksinitiative Stopp dem Wildwuchs von Spielsalons und Geldspielautomaten) wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 7. Januar 1991
Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
U. Maurer

Die Sekretärin:
E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.03.2015]